



PRESSEMITTEILUNG Nr. 202/22

Luxemburg, den 15. Dezember 2022

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen C-181/21 und C-269/21 | G. u. a.
(Ernennung von Richtern an ordentlichen Gerichten in Polen)

Generalanwalt Collins: Das Erfordernis der vorherigen Errichtung durch Gesetz gilt für alle Gerichte der Mitgliedstaaten

Dieser Grundsatz gelte unabhängig davon, auf welcher Ebene diese Gerichte in einer nationalen Rechtsordnung Recht sprächen

In getrennten Vorabentscheidungsersuchen haben die Regionalgerichte Katowice (Kattowitz) und Kraków (Krakau) (Polen) den Gerichtshof ersucht, über die Vereinbarkeit der Verfahren zur Ernennung von Richtern an ordentlichen Gerichten in Polen mit dem Unionsrecht zu entscheiden.

In der Rechtssache C-181/21 wurde Richterin A.Z., die zur Richterin am Regionalgericht Katowice ernannt worden war, obwohl die Versammlung der Vertreter der Richter wegen Bedenken im Hinblick auf den Status und die Arbeitsweise der Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat, KRS) keine Stellungnahme zu ihrer Bewerbung abgegeben hatte, einem Spruchkörper mit drei Richtern zugewiesen.

In der Rechtssache C-269/21 wurde Richterin A.T. zu einer Zeit zur Richterin am Regionalgericht Kraków ernannt, als die Stellungnahme der entsprechenden Richterversammlung nicht mehr erforderlich war. Das Kollegium dieses Regionalgerichts – die Hälfte seiner Mitglieder war vom Justizminister ernannt worden – beurteilte ihre Bewerbung. Richterin A.T. gehörte einem Spruchkörper mit drei Richtern an, der einen Antrag auf einstweilige Anordnungen zurückwies und das Ausgangsverfahren an das vorlegende Gericht zurückverwies.

Mit den von diesen beiden Gerichten zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen wird der Gerichtshof um Auslegung des Grundsatzes der vorherigen Errichtung eines Gerichts durch Gesetz nach Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ersucht. Die vorlegenden Gerichte haben Zweifel, ob ein Spruchkörper diesem Grundsatz genügt, wenn eines seiner Mitglieder (i) in einem Verfahren ernannt wurde, an dem keine Einrichtungen der richterlichen Selbstverwaltung beteiligt waren, und zwar (ii) auf der Grundlage eines Beschlusses der KRS, die mehrheitlich aus von der Legislative gewählten Mitgliedern besteht, und wenn (iii) erfolglosen Bewerbern in dem entsprechenden Ernennungsverfahren kein Recht auf einen Rechtsbehelf bei einem Gericht, das das Erfordernis der vorherigen Errichtung durch Gesetz erfüllt, zusteht.

In seinen heutigen Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Anthony Michael Collins den Standpunkt, dass **das Erfordernis der vorherigen Errichtung durch Gesetz unterschiedslos für alle Gerichte der Mitgliedstaaten gelte**, unabhängig davon, auf welcher Ebene sie in einer nationalen Rechtsordnung Recht sprächen.

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs¹ bekräftigt Generalanwalt Collins, dass es zum Zweck

¹ Urteil vom 29. März 2022, Getin Noble Bank, [C-132/20](#) (vgl. Pressemitteilung N. [52/22](#)), Rn. 122-123 und die dort angeführte Rechtsprechung.

der Feststellung eines Verstoßes gegen dieses Erfordernis **erforderlich sei, eine Gesamtwürdigung einer Reihe von Gesichtspunkten vorzunehmen, die zusammen betrachtet bei den Einzelnen berechnete Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der dem betreffenden Gericht angehörenden Richter weckten.**

Generalanwalt Collins prüft auch die drei von den vorlegenden Gerichten genannten Faktoren.

Erstens **reiche die fehlende Beteiligung einer Einrichtung der richterlichen Selbstverwaltung an dem Ernennungsverfahren für sich genommen nicht aus, um zur Unrechtmäßigkeit der Ernennung von Richtern zu führen.** Ungeachtet der verminderten Rolle der Versammlungen der Richter und der verstärkten Rolle der KRS im Ernennungsverfahren seit 2018 legt der Generalanwalt dar, dass nach der Verfassung der Republik Polen über die Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter die KRS und nicht eine Versammlung von Richtern oder ein Gerichtskollegium wache. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs² bedeute der Umstand, dass der Justizminister die Hälfte der Mitglieder des Gerichtskollegiums auswähle, *per se* nicht, dass den in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV aufgestellten Vorgaben nicht Genüge getan werde.

Was zweitens die Rolle der KRS betrifft, bezieht sich Generalanwalt Collins auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs³, wonach **die Einbindung einer Einrichtung wie der KRS in das Verfahren zur Ernennung von Richtern für sich genommen keinen Anlass zu Zweifeln an der Unabhängigkeit der nach diesem Verfahren ernannten Richter gebe.** Etwas Anderes könne gelten, wenn die Beteiligung einer solchen Einrichtung in Verbindung mit anderen relevanten Gesichtspunkten und den Bedingungen, unter denen die Auswahl der Richter getroffen worden sei, zu solchen Zweifeln führen könne.

Was drittens die Möglichkeit angeht, das Verfahren zur Ernennung von Richtern an ordentlichen Gerichten anzufechten, nimmt der Generalanwalt den Standpunkt ein, **dass die der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts⁴ übertragene Zuständigkeit dafür, Beschlüsse der KRS unter diesem Aspekt zu prüfen, weitreichend und rechtswidrig eingeschränkt worden sei.** Den Erwägungen des Gerichtshofs in der Rechtssache C-824/19⁵ folgend meint Generalanwalt Collins, dass eine wirksame gerichtliche Überprüfung notwendig sei, wenn alle maßgeblichen, ein solches Ernennungsverfahren kennzeichnenden Gesichtspunkte geeignet seien, bei den Rechtsunterworfenen systemische Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der am Ende dieses Verfahrens ernannten Richter zu wecken. Nach Ansicht des Generalanwalts **haben die vorlegenden Gerichte keine konkreten Anhaltspunkte systemischer oder individueller Art dafür vorgetragen, dass insoweit berechnete und ernsthafte Zweifel beständen.**

Vorbehaltlich einer Überprüfung durch die vorlegenden Gerichte gelangt der Generalanwalt zu dem Ergebnis, dass die drei genannten Faktoren **als solche nicht für den Schluss ausreichen, dass die Verfahren, die zur Ernennung von Richtern an ordentlichen Gerichten – wie den Richterinnen A.Z. und A.T. – geführt hätten, mit den Anforderungen des Unionsrechts unvereinbar seien.**

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

² Urteil vom 9. Juli 2020, Land Hessen, [C-272/19](#) (vgl. Pressemitteilung Nr. [85/20](#)), Rn. 55, 56.

³ Urteil vom 22. Februar 2022, Openbaar Ministerie (Im Ausstellungsmitgliedstaat durch Gesetz errichtetes Gericht), [C-562/21 PPU](#) und [C-563/21 PPU](#) (vgl. Pressemitteilung Nr. [32/22](#)), Rn. 75 und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁴ Vgl. dazu Nrn. 93 bis 110 der Schlussanträge von Generalanwalt Collins vom 15. Dezember 2022 in der Rechtssache [C-204/21](#) (vgl. auch Pressemitteilung Nr. [201/22](#)), Kommission/Polen (Unabhängigkeit und Privatleben von Richtern).

⁵ Urteil vom 2. März 2021, A.B. u. a. (Ernennung von Richtern am Obersten Gericht – Rechtsbehelf), [C-824/18](#) (vgl. Pressemitteilung Nr. [31/21](#)), Rn. 128-136.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎(+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!

